

**4267/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 08.11.2002**

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Ladungen ohne Zustellnachweis" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Justizbehörden in den Ländern haben im Jahr 2000 allein für Postentgelte (Brief- und Paketpost) 423 Millionen Schilling (30,75 Millionen Euro) aufgewendet. Von diesem Betrag entfielen allein 235 Millionen Schilling auf das zusätzlich zu entrichtende Entgelt für die Behandlung als Rückscheinbrief. Mit einem Anteil von 23% an den gesamten Sachausgaben stellen die Ausgaben für die Beförderung von Briefsendungen die größte Sachausgabe dar.

Während im Verwaltungsverfahren die Möglichkeit geschaffen wurde, Zustellungen in aller Regel ohne Rückscheinbrief vorzunehmen, sahen die Verfahrensvorschriften für gerichtliche Verfahren meist die Zustellung durch Rückscheinbrief bzw. die Eigenhandzustellung vor. Dies hatte zur Folge, dass mit über 50% der Briefsendungen mit Rückscheinbrief (RSa oder RSb) zugestellt wurden. Knapp zwei Drittel dieser Zustellungen mit Rückscheinbrief entfiel auf RSb-Zustellungen (Anmerkung: Zustellung an Ersatzempfänger zulässig), ein gutes Drittel auf RSa-Zustellungen (Anmerkung: Zustellung zu eigenen Händen; Zustellung an Ersatzempfänger unzulässig). In den letzten Jahren wurden gerade die Entgelte für Zusatzleistungen wie Zustellung mit Rückscheinbrief und Eigenhandzustellung beträchtlich erhöht: Das Entgelt für die Beförderung eines Rückscheinbriefs (RSb) wurde zwischen dem Jahr

2000 und November 2001 (je nach Gewicht) von mindestens 32 Schilling auf mindestens 35 Schilling (nunmehr 2,54 Euro) angehoben. Für eine einzige eigenhändig zuzustellende Briefsendung (RSa) sind nunmehr statt mindestens 47 Schilling seit 2001 mindestens 63 Schilling (derzeit 4,57 Euro) zu bezahlen; sofern die Zustellung nicht an Postbevollmächtigte erfolgen darf, sind nunmehr mindestens 5,59 Euro (77 Schilling) zu entrichten.

Nicht nur die hohen Beträge, die für Briefdienstleistungen aufgewendet werden, sondern auch die deutlichen Tarifierhöhungen gerade bei Zusatzleistungen lassen es schon aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit angezeigt scheinen, kritisch zu hinterfragen, für welche gerichtlichen Verfügungen und Erledigungen die Zustellung mit Rückscheinbrief notwendig ist und auch den Bedürfnissen der zu ladenden Zeugen oder Prozessbeteiligten sowie einer zweckmäßigen Verfahrensführung entspricht. Neben den Kosten der Zustellung mit Rückscheinbrief, die für Ladungen das Fünffache der Kosten für eine Zustellung zum Standardentgelt (2,54 statt 0,51 Euro) betragen, war in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass die Zustellung ohne Rückscheinbrief gerade für Berufstätige angenehmer ist, weil man sich so den sonst oft unvermeidlichen Weg zum Zustellpostamt zur Abholung der hinterlegten Sendung erspart.

#### Zu 1 bis 3:

Vorweg ist festzuhalten, dass verfügbare Auswertungen über abgefertigte Ladungen nicht nach zivil- und strafrechtlichem Bereich unterscheiden. Ladungen erfolgen in der Regel über die Poststraße in der Bundesrechenzentrum GmbH. Ein großer Teil der Erledigungen und sonstigen Schriftstücke der Gerichte wird jedoch durch die einzelnen Dienststellen abgefertigt.

Zur Ermittlung der Ersparnis wurden die Kosten für Porto und Kuvert einer (vor Gesetzesänderung) rückscheinpflichtigen Sendung jenen eines Fensterkuverts gegenübergestellt. Die Differenz allein an zu entrichtendem Beförderungsentgelt betrug im Jahr 2000 (vor Erhöhung der zusätzlichen Beförderungsentgelte) je Sendung 25 Schilling (entsprechend etwa 1,82 Euro), im Jahr 2001 28 Schilling (entsprechend etwa 2,03 Euro). Auch die Kuverts sind wegen der anzubringenden Lasche aus Durchschreibepapier teurer als einfache (Fenster-)Kuverts. Bei den Nutzern des Elektronischen Rechtsverkehrs ist der Zustellung mit Zustellnachweis auch die elektronische Übermittlung der Ladung gleichzuhalten (§ 79 Abs. 2 StPO; § 89a Abs. 2

GOG, beide geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000). Hier kann eine Einsparung durch Wegfall der Porto-, Kuvert- und Papierkosten erzielt werden.

Für Ladungen über die Poststraße stehen Auswertungen der Anzahl der versendeten Ladungen an Parteien, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher zur Verfügung. Im Jahr 2000 (Juni bis Dezember) betrug die Ersparnis durch Zustellung mit Fensterkuvert bei ca. 270.000 Ladungen rund 6,8 Millionen Schilling, im Jahr 2001 (Jänner bis Dezember) bei ca. 474.000 Ladungen rund 13,3 Millionen Schilling. Das Einsparungsvolumen durch Zustellung von früher rückscheinpflichtigen Ladungen im Elektronischen Rechtsverkehr liegt derzeit bereits bei etwa 0,5 Millionen Euro pro Jahr.

Für die von den Gerichten abgefertigten Ladungen und sonstigen Briefsendungen stehen keine detaillierten Aufzeichnungen zur Verfügung. Wollte man hiezu Unterlagen haben, müsste jede Kanzleikraft mitschreiben, wie viele vor Gesetzesänderung durch Rückscheinbrief zuzustellenden Briefsendungen nunmehr mit Fensterkuvert zugestellt werden. Eine näherungsweise Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der mit BGBl. I Nr. 26/2000 verfügten Änderungen der ZPO und der StPO durch Regressionsanalyse wurde beim Oberlandesgericht Linz unternommen. Diese ergab einen durchschnittlichen Rückgang der mit Rückscheinbrief zugestellten Sendungen um etwa 11.900 pro Monat im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz (Bundesländer Oberösterreich und Salzburg). Die Ausgaben für Briefdienstleistungen im Sprengel des OLG Linz betragen etwa 20% der Ausgaben für Briefdienstleistungen in allen vier Oberlandesgerichtssprengeln. Der Ersatz von - vorsichtig geschätzt - bundesweit 50.000 Sendungen mit Rückscheinbrief durch Briefsendungen ohne zusätzliches Beförderungsentgelt pro Monat ergibt eine monatliche Ersparnis von 1,25 Millionen Schilling (2000) bzw. 1,4 Millionen Schilling (2001).

#### Zu 4 bis 5:

Ganz allgemein kann gesagt werden, dass Ladungen mit Zustellnachweis die Empfänger nicht mit höherer Wahrscheinlichkeit erreichen als Ladungen ohne Zustellnachweis: Die Statistiken weisen aus, dass nur äußerst selten Briefsendungen auf dem Postweg verloren gehen. Erhöht wird nur der Nachweisungsgrad.

Während auch nach Inbetriebnahme des Verteilzentrums der Österreichischen Post AG in Wien fast alle Briefsendungen innerhalb von drei Tagen zugestellt werden, erlangt der weitaus überwiegende Teil der Adressaten, die Briefsendungen mit Rück-

scheinbrief erhalten, erst einen bis einige Tage nach Einlangen der Briefsendung am Postamt von dessen Inhalt Kenntnis: Im Falle der Abwesenheit von Empfänger bzw. Ersatzempfänger wird die Briefsendung beim Postamt hinterlegt. Insbesondere berufstätigen Personen können am späten Nachmittag bzw. Abend zwar ihr Brieffach entleeren und würden so vom Inhalt einer einfachen Briefsendung Kenntnis erlangen. Meist ist es ihnen aber nicht möglich, am selben Tag das Postamt aufzusuchen, um dort eine hinterlegte Sendung zu beheben. Bisweilen vergehen mehrere Tage, bis Adressaten hinterlegte Sendungen beheben können. Der Zeitraum zwischen Absendung der Briefsendung und Kenntnis-Erlangen des Empfängers vom Inhalt der Sendung ist daher bei Rückscheinbriefen meist länger als bei Sendungen ohne Rückscheinbrief.

Die Zeugenpflichten, gerichtlichen Ladungen Folge zu leisten und auszusagen, bestehen ungeachtet der gewählten Zustellungsart. Desgleichen hat die Form der Zustellung (mit oder ohne Nachweis) auf die Bereitschaft von Zeugen, pflichtgemäß vor Gericht zu erscheinen, in der Regel wenig Einfluss. Allfällige Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung dieser Pflicht sind nach wie vor an eine neuerliche, und zwar zu eigenen Händen (RSa) zuzustellende Ladung gebunden. Im Übrigen kann das Gericht auch schon die erstmalige Zeugenladung mit Rückschein zustellen lassen, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig erscheint.

Die Ladung durch Staatsanwaltschaften war schon vor Erlassung des Budgetbegleitgesetzes 2000 ohne Zustellnachweis gesetzlich möglich und üblich.

Das Bundesministerium für Justiz hat wiederholt dazu aufgerufen, allfällige Verfahrensverzögerungen, welche durch die angesprochene Regelung entstanden sein könnten, an dieses heranzutragen. Trotz dieser mehrfachen Aufforderungen wurden dem Bundesministerium für Justiz keine Fälle bekannt gegeben, in denen die Ladung ohne Zustellnachweis zu Verfahrensverzögerungen geführt hätte.

#### Zu 6 bis 11:

Vom Bundesministerium für Justiz kann nicht abgeschätzt werden, in wie vielen Fällen von geladenen Zeugen das Nichterscheinen mit nicht erhaltenen Zeugenladungen begründet wurde. Eine Auskunft über die Anzahl derartiger Fälle wäre nur zu erlangen, wenn zum einen sämtliche im Bereich des Zivil- und Strafverfahrens tätigen Entscheidungsorgane mit dieser Frage befasst würden, zum anderen, wenn diese Entscheidungsorgane auch tatsächlich über solche Fälle gesondert Buch geführt

hätten. An das Bundesministerium für Justiz sind keine Beschwerden oder Mitteilungen von Parteien, Parteienvertretern, Zeugen oder Bediensteten in diesem Zusammenhang herangetragen worden.

Zu 12:

Auf die Beantwortung der Fragen 4 bis 5 wird hingewiesen.